

Umwandlungsprämie

zur Unterstützung der Umwandlung geringfügiger Beschäftigung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Gültigkeit ab: 01.01.2015

Als neues Förderinstrument im Rahmen der Freien Förderung nach § 16f SGB II wird das Jobcenter Neunkirchen im Jahr 2015 eine Umwandlungsprämie auszahlen. Hiermit wird das Ziel der Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen verfolgt. Arbeitgeber können eine Prämie von maximal 3.000 € erhalten, wenn sie einen Minijob in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis umwandeln.

Voraussetzungen für die Gewährung der Umwandlungspauschale:

- Die Bewerber/innen müssen ALGII beziehen und ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters Neunkirchen haben.
- Das monatliche Entgelt muss mindestens 1.000,- Euro brutto betragen und tariflich oder ortsüblich sein; das Mindestlohngesetz ist zu beachten.
- Das geringfügige Beschäftigungsverhältnis muss bereits mindestens 3 Monate vor Umwandlung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden haben.
- Das neu geschaffene Beschäftigungsverhältnis muss für mindestens 6 Monate geschlossen werden.
- Eine schriftliche Antragstellung vor Abschluss des Arbeitsvertrages zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ist erforderlich.
- Die Pauschale wird gewährt für Beschäftigungsverhältnisse mit Einstellungsbeginn bis zum **31.12.2018**.

Förderhöhe:

- **1.500,00 Euro bei einem Verdienst zwischen 1.000 und 1.200 Euro brutto.**
 - 1. Rate in Höhe von 750,00 Euro nach einer Beschäftigungszeit von 3 Monaten
 - 2. Rate in Höhe von 750,00 Euro nach einer Beschäftigungszeit von 6 Monaten
- **3.000,00 Euro bei einem Verdienst ab 1.200 Euro brutto.**
 - 1. Rate in Höhe von 1.500,00 Euro nach einer Beschäftigungszeit von 3 Monaten
 - 2. Rate in Höhe von 1.500,00 Euro nach einer Beschäftigungszeit von 6 Monaten

Förderungsausschluss und Rückzahlung:

- Endet das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der ersten drei Monate wird keine Pauschale gewährt.
- Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber ein Angehöriger des/der Arbeitnehmers/in im Sinne des § 16 Abs. 5 SGB X ist oder mit ihm in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft lebt.
- Die Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der letzten 4 Jahre mindestens 3 Monate oder innerhalb des letzten Jahres mindestens vier Wochen sozialversicherungspflichtig im Unternehmen beschäftigt war.
- Die Förderung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn hierfür ein anderer Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber gekündigt wird.
- Die Pauschale wird zurückgefordert, wenn innerhalb der ersten 6 Monate das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis wieder in ein geringfügiges zurückgestuft wird (Vermeidung von Mitnahmeeffekten) oder das Beschäftigungsverhältnis innerhalb dieser Frist aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, gelöst wird.

- Die Kombination mit anderen Lohnkostenzuschüssen an Arbeitgeber für den gleichen Arbeitnehmer ist nicht zulässig.

Mitteilungspflicht:

Der Arbeitgeber hat alle Veränderungen des sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, die Auswirkungen auf die Zahlung der Pauschale haben (Einkommensänderung, Änderung der Stundenzahl, Beendigung) unverzüglich mitzuteilen.

Wiederholte Förderung:

Eine wiederholte Förderung des Arbeitnehmers bei dem gleichen Arbeitgeber ist ausgeschlossen, es handelt sich um einen einmaligen Zuschuss.